

Schule im Blick ● punkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg



Nicht jeder will später Professor werden

- Wirtschaft klagt über Praxisferne von Studenten

Attraktiv und gut besucht

- Beratung beim Mensabetrieb durch Vernetzungsstelle

Machtspielchen auf dem Flickenteppich

- Wenn der Kulturföderalismus zum Irrgarten wird

Weiterhin Ärger über Pflichtfranzösisch

- Umfrage unter Karlsruher Eltern gestartet

Geht Status vor fachlicher Qualifikation?

- Über das Urteil zum Schulleiterbesetzungsverfahren

Auch der Lehrer macht den Unterschied

- Bei der Grundschulempfehlung zählt nicht nur Leistung

Gemeinsam in der digitalen Welt

- Wie die Schulhomepage zum medienpädagogischen Projekt wird

4 Seiten Hochschule aktuell

Inhaltsverzeichnis

Hochschulabsolventen: Firmen klagen über Praxisferne . . . 3	Neues Projekt: Ausbildung von Eltern-Lehrer-Tandems . . . 18
Grundschulempfehlung: Nicht nur die Leistung zählt 4	Individuelle Förderung: Wie Lernentwicklung dokumentiert werden kann 19
Doppelter Abi-Jahrgang: Sorge über Leistungsunterschiede 5	Hochschule aktuell
Föderalismusreform: Eltern im Bildungsirrgarten 6	Abi 2012: Hochschulausbau läuft nach Plan 24
Schulleiterstellenbesetzung: Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim 7	Studium: Bachelor und Master weiter ausgebaut 25
Grundschulfremdsprache: Ärger über Pflichtfranzösisch . . 8	Neue Studie: Duales Studium gegen Fachkräftemangel 25
Inklusion: Das Beispiel der Grundschule Egenhausen . . . 10	MINT-Fächer: Baden-Württemberg bei Absolventen vorn 26
Checkliste: Was Schule bei Kindern mit Behinderungen beachten muss 12	Lehrerbildung: Land startet neues Modell 26
Schulverpflegung: Wie die Mensa attraktiv wird 13	Begabtenförderung: Hilfe durch Deutschlandstipendium 27
Medienpädagogik: Wie die Schulhomepage genutzt werden kann 15	

Liebe Leserinnen und Leser,

manchmal ist man ja versucht, Zeitungsartikel zu überfliegen, in denen eine Menge Zahlen stehen, im Januar lohnte sich dann genaues Hinschauen und Lesen. Das Statistische Landesamt veröffentlichte die neuesten Zahlen zur Entwicklung der Schülerzahlen in Baden-Württemberg. Bis zum Jahr 2020 wird es 21 % weniger Schüler geben, bei den weiterführenden Schulen sind es sogar 22,7 % weniger Schüler!



Christian Bucksch,
Vorsitzender des Landeselternbeirats

Die Fakten sind aufgrund der Datenlage zur Kenntnis zu nehmen, nur vermisst man in all den Kommentaren und Meldungen dazu tragfähige Konzepte, wie die Kommunen als Schulträger mit den teilweise drastisch zurückgehenden Schülerzahlen (in allen Schularten) umgehen sollen bzw. dürfen.

Nach Berechnungen der GEW Baden-Württemberg werden in 5 Jahren 200 Hauptschulen aufgrund der fehlenden Schüler schließen, um eine Zweizügigkeit garantieren zu können. Nach Berechnungen eines Gutachtens zur Schulentwicklung aus dem Jahr 2009 von Holger und Tino Bargel, Mitarbeiter der Universität Konstanz (im Auftrag der GEW Baden-Württemberg), werden bis zum Jahr 2015 insgesamt 662 Hauptschulen überhaupt keine Klasse (weniger als 16 Schüler/-innen im Jahrgang) mehr bilden können, das sind 60 % aller derzeit vorhandenen Hauptschulen! Das neue Konstrukt der Werkrealschule wird hier nicht viel ändern können, aktuell ist die Übergangsquote auf die Hauptschule/Werkrealschule bei 24,3 %, das entspricht einem Minus von 0,3 % gegenüber dem Vorjahr. Nicht zu vergessen, dass 23 % der Familien in Baden-Württemberg dieser Grundschulempfehlung widersprochen haben!

Es ist an der Zeit, diese Entwicklung auch in der Politik zur Kenntnis zu nehmen und gemeinsam mit den betroffenen Kommunen zusammen nach wohnortnahen, tragfähigen, stabilen und gerechten Schulangeboten zu suchen, um weiterhin auch in der Fläche Sekundarschulen anbieten zu können. Ideen sind in den Kommunen genug vorhanden, vor Ort weiß man ganz genau, was nötig und möglich ist.

Die Städte und Gemeinden müssen in die Lage versetzt werden, nicht nur als Konkursverwalter ihrer Hauptschulen zu agieren, sondern auch zukunftsfähige Strategien für ihre Schullandschaft entwickeln zu können.

Wir müssen wegkommen von einer ideologisierten Debatte hin zu einer Debatte, was mittel- und langfristig für Städte und Gemeinden, Eltern und Schüler nützlich und sinnvoll ist.

Es wäre schön, wenn die Zahlen des Statistischen Landesamtes als Chance für gute Diskussionen und eine tragfähige und qualitativ gute regionale Bildungsplanung genutzt werden.

Mit herzlichen Grüßen

Christian Bucksch

Impressum: Herausgeber: Der Landeselternbeirat Baden-Württemberg, Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart, Vorsitzender: Christian Bucksch – Schriftleitung: Sylvia Wiegert (sw), Margeritenweg 2, 72250 Freudenstadt, E-Mail: redaktion.sib@leb-bw.de, Internet: www.leb-bw.de. Weitere Mitarbeiter der Redaktion: Uwe Bimmler (ub), Chistiane Staab (cs), Hartmut Wagner (hw) – Verlag: Neckar-Verlag GmbH, Klosterring 1, 78050 Villingen-Schwenningen, Telefon (07721) 8987-0. E-Mail: info@neckar-verlag.de, Internet-Adresse: www.neckar-verlag.de – Erscheint sechsmal im Schuljahr – Bestellung beim Verlag – Jahresabonnement Euro 10,65 zzgl. Porto. Abbestellungen nur zum Schuljahresende schriftlich, jeweils acht Wochen vorher – Rücksendung unverlangt eingeschickter Manuskripte, Bücher und Arbeitsmittel erfolgt nicht. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung oder des Verlags. Zuschriften nur an die Schriftleitung.

Geht Status vor fachlicher Qualifikation?

RA Dr. Werner Finger über das Urteil zum Schulleiterbesetzungsverfahren

„Das ist ein Rückfall in das Beamtenrecht des 19. Jahrhunderts. Das Urteil ist Ausdruck eines überholten Ständedenkens, das dem Status mehr Gewicht einräumt als der fachlichen Qualifikation eines Bewerbers.“¹ Mit diesen markigen Worten kommentierte Kultusministerin Marion Schick einen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 14.12.2010, in dem die Auswahlentscheidung des Kultusministeriums Baden-Württemberg als rechtswidrig eingestuft worden war. Was war geschehen, was hatte die Kultusverwaltung so verärgert?

Auf die Stelle des Schulleiters eines Gymnasiums hatten sich der Stellvertretende Direktor dieser Schule, der die Schule bereits ein Jahr kommissarisch geleitet hatte, und ein Fachabteilungsleiter einer anderen Schule beworben. Die dienstlichen Beurteilungen beider Bewerber wiesen jeweils das Gesamturteil 1,0 (sehr gut) aus, wobei der Stellvertretende Schulleiter in vier Einzelmerkmalen besser bewertet worden war als der andere Bewerber. Bei der nach der maßgeblichen Verwaltungsvorschrift im Stellenbesetzungsverfahren vorgesehenen „Unterrichtsanalyse mit Beratung“ und dem „Bewerberggespräch“ hatte hingegen der Fachabteilungsleiter (deutlich) besser abgeschnitten.

Die vom Regierungspräsidium abgegebene Eignungsbewertung fiel zugunsten des Fachabteilungsleiters aus. Schulkonferenz und Schulträger votierten (gleichwohl) zugunsten des Stellvertretenden Schulleiters. Die insofern nach § 40 Abs. 4 Satz 2 SchulG erforderliche „Dissens-Entscheidung“ traf das Kultusministerium zugunsten des Fachabteilungsleiters. In der durch den unterlegenen Bewerber angestregten „Konkurrentenklage“ bestätigte das Verwaltungsgericht zunächst die Auswahlentscheidung der Kultusverwaltung.² Im Beschwerdeverfahren hob dann der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Entscheidung des VG Karlsruhe auf und erließ auf den Antrag des Stellvertretenden Schulleiters die einstweilige Anordnung, die Stelle des Schulleiters nicht mit dem von der Kultusverwaltung ausgewählten Fachabteilungsleiter zu besetzen.

Ist Vorwurf der Ministerin gerechtfertigt?

Gibt die Entscheidung tatsächlich Anlass, mit der Rechtsprechung derart „hart ins Gericht zu gehen“ und den Vorwurf eines Rückfalls in das Beamtenrecht des 19. Jahrhunderts zu erheben?

Eingangs seiner Entscheidung stellt das Gericht auf die dienstliche Beurteilung als zentrales Kriterium der Bestenauslese im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG ab. Es konstatiert, dass beide Bewerber gleich gut dienstlich beurteilt worden sind. Es stellt weiter fest, dass der Stellvertretende Schulleiter (Besoldungsgruppe A 15 mit Zulage) ein höheres Statusamt innehat und wesentlich umfangreicher in den Schulleitungsbereich eingebunden ist als der Fachabteilungsleiter (Besoldungsgruppe A 15) und gelangte dann zu dem Ergebnis, dass bei gleicher Bewertung die Beurteilung des Beamten in einem höheren Statusamt grundsätzlich „besser“ ist als

diejenige des in einem niedrigeren Statusamt befindlichen Konkurrenten. Diese Wertung des Gerichts ist nicht etwa neu oder gar überraschend. Sie entspricht vielmehr der ständigen Rechtsprechung der oberen bzw. obersten Verwaltungsgerichte³ und ist vom Bundesverfassungsgericht „abgesegnet“ worden.⁴ Selbstverständlich ist dieser Grundsatz auch der Kultusverwaltung bekannt, hatte erst jüngst ein Ministerialrat des Kultusministeriums in einer Veröffentlichung auf den Leistungsvorsprung des statushöheren Beamten bei gleicher Beurteilung hingewiesen.⁵ Diese Wertung ist auch zutreffend, liegt ihr doch die Überlegung zugrunde, dass an den Inhaber eines höheren statusrechtlichen Amtes von vornherein höhere Erwartungen zu stellen sind als an den Inhaber eines niedrigeren statusrechtlichen.⁶ Es ist daher gerade nicht so, dass dem Status mehr Gewicht eingeräumt wird als der fachlichen Qualifikation eines Bewerbers, wie dies in der Pressemitteilung des Kultusministeriums beanstandet worden ist. Vielmehr ist der Umstand, dass ein statushöherer Beamter das gleiche Gesamturteil erzielen konnte wie ein statusniedrigerer Beamter, Beleg und Ausweis einer höheren fachlichen Qualifikation.

Bewerbung von vornherein aussichtslos?

Dies bedeutet aber keineswegs, dass die Bewerbung eines Beamten mit niedrigerem Statusamt und gleicher dienstlicher Beurteilung wie der seines Konkurrenten von vornherein aussichtslos wäre. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Grundsatz vom höheren Statusamt nicht schematisch auf jeden Fall einer Beförderungskonkurrenz zwischen zwei Beamten unterschiedlicher Statusämter angewendet werden könne. Vielmehr hänge das zusätzlich zu berücksichtigende Gewicht der in einem höheren Statusamt erteilten Beurteilung von den Umständen des Einzelfalls ab.⁷ Allerdings setzt dies voraus, dass die Umstände des Einzelfalls von der Auswahlbehörde im Auswahlvorgang sorgfältig dokumentiert werden. Dies war im vorliegenden Verfahren nicht geschehen. Die von der Verwaltung im gerichtlichen Verfahren nachgeschobenen Gründe wurden hingegen vom Gericht außer Acht gelassen, weil sich in den Akten des Stellenbesetzungsverfahrens nicht der geringste Anhalt dafür fand, dass diese Erwägungen zu besonderen Umständen der Statusämter bereits bei der Erstellung der Eignungsbewertung oder bei der Auswahlentscheidung angestellt worden wären.

Bewerberggespräch ist Momentaufnahme

Mit der Feststellung einer „besseren“ dienstlichen Beurteilung eines Bewerbers ist die Auswahlentscheidung jedoch keineswegs präjudiziert. Der Verwaltungsgerichtshof weist ausdrücklich darauf hin, dass es dem Dienstherrn nicht verwehrt ist, einen Eignungsvorsprung, den er aufgrund eines Vergleichs der dienstlichen Beurteilungen festgestellt hat, durch das Ergebnis der im Schulleiter-Stellenbesetzungsverfahren vorgesehenen „Unterrichtsanalyse mit Beratung“ als relativiert oder gar ausgeglichen anzusehen. Solche



Dr. Werner Finger

„unmittelbar leistungsbezogenen Kriterien“ wie etwa auch der Umstand, dass ein Bewerber eine Schule eine Zeit lang kommissarisch geführt hat, können insofern durchaus den Ausschlag dahingehend geben, dass ein Bewerber seinen im Statusamt höherrangigen Kollegen – auch bei im Übrigen gleicher dienstlicher Beurteilung – vorgezogen werden kann. Auch das Abschneiden beim „Bewerberggespräch“ kann durchaus von ausschlaggebender Bedeutung sein. Dies allerdings nur, wenn sich aus den dienstlichen Beurteilungen im Wesentlichen ein Qualifikationsgleichstand der Bewerber ergibt. Ein Eignungsvorsprung des einen Bewerbers kann durch das „Bewerberggespräch“ nicht aufgewogen oder überwunden werden, da einem solchen Gespräch als Momentaufnahme von der Persönlichkeit des Bewerbers nur eine beschränkte Aussagekraft zukommt.⁸

Bei zukünftigen Stellenbesetzungsverfahren wird nach dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg von den Auswahlbehörden – stärker noch als bisher – besonderes Augenmerk auf die dienstlichen Beurteilungen gelegt werden (müssen). Auch Unterschiede bei Einzelmerkmalen der dienstlichen Beurteilungen bei im Übrigen gleichem Gesamturteil können von wesentlicher Bedeutung sein. Bei Bewerbern mit unterschiedlichen Statusämtern gilt zwar der Grundsatz, dass der dienstlichen Beurteilung des statushöheren Beamten ein größeres Gewicht zukommt. Zugleich ist aber zu prüfen, ob nicht aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls, etwa weil der Beamte des statusniedrigeren Amtes im besonderen Umfang Funktionsaufgaben wahrgenommen hat, dieser Grundsatz ausnahmsweise keine Anwendung findet. Des Weiteren ist besonders darauf zu achten, ob nicht durch weitere unmittelbar leistungsbezogene Kriterien ein aufgrund der dienstlichen Beurteilung feststehender Eignungsvorsprung ausgeglichen werden kann.

Bei genauer Betrachtung der Entscheidung kann der seitens des Kultusministeriums erhobene pauschale Vorwurf „Status

vor fachlicher Qualifikation“ nicht aufrechterhalten werden. Will man dem Beschluss eine gewisse Tendenz ablesen, so die, dass dem nachhaltigeren Kriterium einer durch die dienstliche Beurteilung ausgewiesenen Bewährung im Amt ein größeres Gewicht beigemessen wird als einer Momentaufnahme der Kandidaten im „Bewerberggespräch“ und der „Unterrichtsanalyse“, die stark von der Tagesform der Bewerber (und im Übrigen auch der weiteren Beteiligten) abhängt. Aber muss man dies schlechtheißen?

Anmerkungen

- 1 Pressemitteilung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 20.12.2010.
- 2 VG Karlsruhe, Beschluss v. 08.10.2010, Az. 2 K 2197/10.
- 3 Bundesverwaltungsgericht, Beschluss v. 25.04.2007, BVerwGE 128, 329; VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 05.08.2009, Az. 4 S 1123/09, Beschluss v. 17.12.2007, Az. 4 S 2311/07 m.w.N., OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 28.07.2010, Az. 1 B 345/10.
- 4 BVerfG, Beschluss v. 20.03.2007, 2 BfR 2470/06, NVwZ 2007, 691.
- 5 Reip, Das Vorstellungsgespräch und Bewerbergespräch, Schulverwaltung Baden-Württemberg 2009, 7-8.
- 6 Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 20.03.2007, 2 BfR 2470/06, NVwZ 2007, 691.
- 7 Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 20.03.2007, NVwZ 2007, 691.
- 8 VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 27.10.2008, Az. 4 S 2399/08.

Der Autor, Dr. Werner Finger, ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Deubner & Kirchberg, Karlsruhe, und hat in einem Konkurrentenrechtsstreit den im gerichtlichen Verfahren erfolgreichen Bewerber vertreten.

Weitere Infos: Textauszüge aus dem vom VGH veröffentlichten Urteil, auf die sich dieser Artikel bezieht, finden Sie unter www.leb-bw.de in der Rubrik „SiB aktuell“ unter dem Titel „Anlage Urteil VGH zur Schulleiterbestellung“.

Weiterhin Ärger über Pflichtfranzösisch

Gesamtelternbeirat Karlsruhe hat Umfrage bei den Eltern gestartet

Der Ärger über Pflichtfranzösisch an den Grundschulen entlang der Rheinschiene hält an. Bei einer aktuellen Umfrage des Karlsruher Gesamtelternbeirats (GEB) haben sich 70 Prozent der befragten Eltern gegen das Erlernen von Französisch und für Englisch ausgesprochen.

Bereits im Juni vergangenen Jahres hatte der GEB Karlsruhe an die Ministerin geschrieben und sie über die Probleme mit dem Grundschulfremdsprache informiert. In der Rheinschiene, so der GEB in seinem Schreiben, ergebe sich die unsinnige Situation, dass die meisten Kinder im Kindergarten bereits erste Englischkenntnisse erwerben, in der Grundschule Französisch lernen und dann in allen folgenden Schulen mehrheitlich mit Englisch fortfahren. Nur in den Gymnasien gilt das Wahlrecht für die erste Fremdsprache.

Hier habe sich gezeigt, dass die Kinder sich hauptsächlich für Englisch entscheiden, was deutlich ihr Interessensfeld kennzeichne. Die Schüler, so der GEB, seien viel stärker motiviert, Englisch zu lernen, da sie damit mehr oder weniger aufwachsen (Medien, Songs, PC etc.).

Auch das Lehrerpotential in den Grundschulen sei im Fach Englisch deutlich qualifizierter als bei Französisch. Viele Französischlehrer seien kurzfristig angelernt und verfügten daher nicht über genügend Sicherheit und Kompetenz.

Das erreichte Lernniveau am Ende der 4. Klassen sei so unterschiedlich, dass die Französischbücher in den weiterführenden Schulen ohne Vorkenntnisse beginnen würden.

Insgesamt werde kein Niveau erreicht, mit dem die Kinder mit den französischen Nachbarn kommunizieren können. Solch

Anlage zum Artikel „Geht Status vor fachlicher Qualifikation?“ in Schule im Blickpunkt Nr. 3/2011, Seite 7/8

Auszüge aus dem im Dezember 2010 veröffentlichten Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim zur Schulleiter-Stellenbesetzung (sog. „Konkurrentenklage“)

... ..

... ..

Seite 2:

Die - zulässige - Beschwerde des Antragstellers ist begründet.

... ..

... ..

Seite 3/4:

Ein Beamter, der die Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens (Beförderungsdienstposten) anstrebt, hat Anspruch darauf, dass der Dienstherr das ihm bei der Entscheidung über die Bewerbung zustehende Auswahlermessen - unter Einhaltung etwaiger Verfahrensvorschriften - fehlerfrei ausübt (Bewerberanspruch). Er kann insbesondere verlangen, dass die Auswahl gemäß Art. 33 Abs. 2 GG, § 9 BeamtStG, § 11 Abs. 1 LBG (nur) nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung getroffen wird, wobei der Dienstherr an das gegebenenfalls von ihm entwickelte Anforderungsprofil gebunden ist, mit welchem er die Kriterien für die Auswahl der Bewerber festlegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.08.2001 - 2 A 3.00 -, BVerwGE 115, 58 = NVwZ-RR 2002, 47). Dem bei der Beförderung zu beachtenden Gebot der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) entspricht es, zur Ermittlung des Leistungsstands konkurrierender Bewerber in erster Linie auf unmittelbar leistungsbezogene Kriterien zurückzugreifen; regelmäßig sind dies die - bezogen auf den Zeitpunkt der Auswahlentscheidung - aktuellsten dienstlichen Beurteilungen, die mit ihren auf das jeweils innegehabte Amt bezogenen Bewertungen der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vor allem dem Vergleich zwischen den für die Verleihung eines Beförderungsamts in Betracht kommenden Beamten dienen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.08.2003 - 2 C 14.02 -, BVerwGE 118, 370 = NJW 2004, 870 m.w.N.).

Nach diesen Grundsätzen begegnet die dem Antragsteller mit Bescheid vom 16.08.2010 bekanntgegebene Auswahlentscheidung des nach § 40 Abs. 4 Satz 3 SchulG zuständigen Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (im Folgenden: Kultusministerium) zugunsten des Beigeladenen vom 04.08.2010, die nach „Prüfung der Stellenbesetzungsvorschläge der Schulkonferenz und des Schulträgers sowie der Eignungsbewertung des Regierungspräsidiums Karlsruhe“ vom 10.02.2010 ergangen ist, rechtlichen Bedenken. Die vom Kultusministerium bestätigte Eignungsbewertung, mit der das in der Verwaltungsvorschrift „Besetzung von Funktionsstellen und Überprüfung von Funktionsstellenbewerberinnen und -bewerbern im schulischen Bereich“ (im Folgenden: VwV-Besetzungsverfahren) vom 05.12.2001 (K.u.U. 2002, 68) vorgesehene Besetzungs- und Überprüfungsverfahren abgeschlossen wird, ist keine taugliche Grundlage der Auswahlentscheidung, weil die einzelnen Elemente dieses Verfahrens, nämlich die dienstliche Beurteilung vom 05.11.2009 sowie die Ergebnisse der Unterrichtsanalyse mit Beratung (Vermerk vom 02.12.2009) und des Bewerbergesprächs (Vermerk vom 05.02.2010), nicht mit dem ihnen jeweils zukommendem Gewicht in die Bewertung einbezogen worden sind.

... ..

... ..

Seite 4/5:

Der Antragsgegner hat - wie der Antragsteller zu Recht rügt - bei der Eignungsbewertung vom 10.02.2010 nicht hinreichend berücksichtigt, dass dem Antragsteller, der als ständiger Vertreter des Schulleiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern das statusrechtliche Amt eines Studiendirektors nach Besoldungsgruppe A 15 mit Zulage innehat (vgl. Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 15), nach den dienstlichen Beurteilungen der beiden Bewerber, jeweils mit dem Gesamturteil 1,0 (sehr gut), gegenüber dem Beigeladenen als Studiendirektor in A 15 ein Eignungsvorsprung zukommt. Im Allgemeinen ist die Annahme gerechtfertigt, dass bei gleicher Bewertung die Beurteilung des Beamten in einem höheren Statusamt - das auch durch eine Zulage vermittelt wird - grundsätzlich besser ist als diejenige des in einem niedrigeren Statusamt befindlichen Konkurrenten; denn mit einem höherem Amt sind regelmäßig auch gesteigerte Anforderungen und ein größeres Maß an Verantwortung verbunden (BVerwG, Beschluss vom 25.04.2007 - 1 WB 31.06 -, BVerwGE 128, 329; Senatsbeschlüsse vom 05.08.2009 - 4 S 1123/09 - und vom 17.12.2007 - 4 S 2311/07 - m.w.N.). Diese Auffassung hat das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 20.03.2007 (- 2 BvR 2470/06 -, DVBl. 2007, 563) ausdrücklich als grundsätzlich mit den Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG vereinbar bestätigt. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht gleichzeitig ausgeführt, dass diese Einschätzung nicht ausnahmslos gelte. Der Grundsatz vom höheren Statusamt könne nicht schematisch auf jeden Fall einer Beförderungskonkurrenz angewendet werden, vielmehr hänge das zusätzlich zu berücksichtigende Gewicht der in einem höheren Statusamt erzielten Beurteilung von den

Umständen des Einzelfalls ab. Diese Umstände, insbesondere der Grund für die statusrechtliche Besserstellung des Antragstellers, rechtfertigen es im vorliegenden Fall gerade nicht, dessen höheres statusrechtliches Amt beim Vergleich der dienstlichen Beurteilungen unberücksichtigt zu lassen. Denn der Gesetzgeber hat die Zuordnung des Amtes eines Studiendirektors zur Besoldungsgruppe A 15 an die Übertragung einer besonderen Funktion geknüpft, im Falle des Beigeladenen an seine Funktion als Fachleiter, im Falle des Antragstellers an seine Funktion als ständiger Vertreter des Leiters einer der in Besoldungsgruppe A 15 genannten Schulen. Die Zuerkennung einer Amtszulage, die das höhere statusrechtliche Amt des Antragstellers begründet, erfolgt in Anbetracht der Schulart und/oder der Schülerzahlen, also Umständen, denen für die Beurteilung der Leistungen im Bereich der Schulleitung durchaus erhebliche Aussagekraft beizumessen ist (Senatsbeschluss vom 05.08.2009, a.a.O.).

... ..
... ..

Seite 6:

Die Erwägungen zu den Unterschieden in den statusrechtlichen Ämtern der beiden Bewerber, die der Antragsgegner erstmals in der erstinstanzlichen Antragsrüge vom 05.10.2010 vorgebracht hat, sind in den Akten nicht - wie erforderlich - dokumentiert und können daher - wie der Antragsteller zu Recht geltend macht - im gerichtlichen Verfahren nicht mehr nachgeschoben werden.

... ..
... ..

Seite 8:

Im Übrigen ist es dem Dienstherrn nicht verwehrt, einen Eignungsvorsprung, den er aufgrund eines Vergleichs der dienstlichen Beurteilungen festgestellt hat, durch das Ergebnis der Unterrichtsanalyse mit Beratung als relativiert oder gar ausgeglichen anzusehen. Denn dieser Teil des Überprüfungsverfahrens hat, wie der Antragsgegner zutreffend bemerkt, den Zweck, zusätzliche speziell auf das Anforderungsprofil der Schulleitung bezogene Erkenntnisse über die Eignung der Bewerber zu gewinnen, die sich aus den dienstlichen Beurteilungen regelmäßig nicht ableiten lassen. Hierbei verweist der Antragsgegner insbesondere auf die Beurteilungs- und Beratungskompetenz, die er für das Amt des Schulleiters zentrale Bedeutung beimisst. Die Unterrichtsanalyse mit Beratung stellt damit entgegen der Ansicht des Antragstellers ebenfalls ein unmittelbar leistungsbezogenes Kriterium dar, weshalb ihr Ergebnis neben den Erkenntnissen aus der dienstlichen Beurteilung herangezogen werden kann, um die Eignung eines Bewerbers für den Schulleiterposten festzustellen. Hat einer der Bewerber - wie hier der Antragsteller - den zu besetzenden Posten in der Vergangenheit allerdings bereits kommissarisch über einen längeren Zeitraum innegehabt, sind auch die hierüber gewonnenen Erkenntnisse bei der Eignungsbewertung in den Blick zu nehmen.

... ..
... ..

Seite 8:

Auch Bewerbergespräche sind entgegen der Ansicht des Antragstellers grundsätzlich unmittelbar leistungsbezogene Erkenntnisquellen, da sie nach festgelegten, einheitlichen Kriterien bewertet werden.

... ..
... ..

Seite 8/9:

Wie strukturierte Auswahlgespräche stellen sie als Ergänzung des sich aus dienstlichen Beurteilungen ergebenden Bildes ein prinzipiell taugliches Mittel dar, um zur Vorbereitung einer Besetzungs- bzw. Auswahlentscheidung des Dienstherrn zusätzliche Erkenntnisse über die Eignung der jeweiligen Bewerber für eine bestimmte Tätigkeit oder Funktion zu gewinnen. Hieraus folgt, - 9 - dass der Dienstherr im Rahmen des ihm zustehenden weiten Ermessens solche Gespräche als weiteres Kriterium für die Begründung einer Auswahlentscheidung heranziehen und ihnen eine gegebenenfalls auch ausschlaggebende Bedeutung beimessen darf. Voraussetzung hierfür ist indes, dass sich aus den dienstlichen Beurteilungen im Wesentlichen ein Qualifikationsgleichstand von Bewerbern ergibt (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.11.2007 - 1 B 1183/07 -, Juris; Senatsbeschlüsse vom 21.12.2006 - 4 S 2206/06 - und vom 12.01.2010 - 4 S 2455/09 -). Ergibt sich nach dem auch im Rahmen des Überprüfungsverfahrens nach der VwV-Besetzungsverfahren erforderlichen Vergleich der dienstlichen Beurteilungen für einen Bewerber - wie hier für den Antragsteller - ein Eignungsvorsprung, kann dieser somit nicht unter Berufung auf das bessere Ergebnis des Konkurrenten beim Bewerbergespräch aufgewogen oder sogar überwunden werden, da Letzterem als Momentaufnahme von der Persönlichkeit des Bewerbers nur eine beschränkte Aussagekraft zukommt (Senatsbeschluss vom 27.10.2008 - 4 S 2399/08 -).

... ..
... ..

Schule im Blickpunkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg

gut und aktuell
informiert durch's Schuljahr
für nur € 10,65



Schule im Blickpunkt informiert engagierte Elternvertreter, aber auch Lehrkräfte und Schulleitungen über Fragestellungen, Diskussionen und Beschlüsse des Landeselternbeirats. Themen, die Eltern beschäftigen, werden gut lesbar aufbereitet und diskutiert.

Eltern, die neu in die Elternvertretung gewählt wurden, erhalten durch **Schule im Blickpunkt** viele Hilfestellungen und Tipps für die alltägliche Elternarbeit.

Bei allem steht eine gute und konstruktive Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten im Vordergrund.

Um die Orientierung bei der Studienwahl zu erleichtern, enthält jede Ausgabe von **Schule im Blickpunkt** zusätzlich 4 Seiten „Hochschule aktuell“, auf denen Hinweise und Tipps zur Studienwahl gegeben werden.

Abonnieren Sie **Schule im Blickpunkt** für alle Klassenelternvertreter. Die Finanzierung kann über die Schule, die Elternbeiratskasse oder z.B. auch über Sponsoring geschehen.

Wir würden uns freuen, wenn auch an Ihrer Schule Elternvertreter und interessierte Eltern **Schule im Blickpunkt** lesen könnten. Bitte verwenden Sie dazu umseitigen Sammelbestellschein zur Auslage am Elternabend.

Bestellcoupon ausfüllen und senden an:

Neckar-Verlag GmbH • D-78045 Villingen-Schwenningen

Telefon +49 (0) 7721/8987-0 • Fax -50 • E-Mail: bestellungen@neckar-verlag.de • Internet: www.neckar-verlag.de

Bestellcoupon

Hiermit bestelle ich auf Rechnung (zzgl. Versandkostenanteil)

Ex. *Schule im Blickpunkt* Jahresabonnement € 10,65
 Ex. *Schule im Blickpunkt* Leseexemplar € ---

Schule im Blickpunkt	
• erscheint sechsmal jährlich	
• 1. Ausgabe eines Jahrganges erscheint zum Schuljahresanfang	
Jahresabonnement	€ 10,65
Einzelpreis	€ 2,50
jeweils zzgl. Versandkosten	

Meine Anschrift _____

Kd.-Nr.: _____

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift _____